

ABSCHRIFT

der

Satzung

über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Marklohe (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6. 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 230). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes – NStrG – vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360), geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Samtgemeinde Marklohe in seiner Sitzung am 18.12. 1986 folgende Satzung beschlossen, die durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Marklohe durch Beschluß des Rates der Samtgemeinde Marklohe in seiner Sitzung am 06. März 1997 geändert wurde. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen hat die Straßenreinigungssatzung nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege, der Gossen, sowie der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigung einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen Übersichtspläne über die zu reinigenden Straßen. Die Pläne können während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, Rathausstraße 14, 31608 Marklohe, eingesehen werden.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Marklohe, Datum

Samtgemeindbürgermeister

Samtgemeindedirektor